

**Satzung zur Änderung der Satzung  
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt St. Georgen im Schwarzwald  
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)**

8

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt St. Georgen im Schwarzwald am 17.07.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt St. Georgen im Schwarzwald beschlossen:

**§ 1**

Die Anlage zu § 5 Kostenersatzverzeichnis erhält folgende Fassung:

1. Personalkosten

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	25 Euro
b) Feuersicherheitswachdienst (pro Person, je Stunde)	15 Euro

2. Fahrzeuge

Für die nachfolgend genannten Feuerwehrfahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.03.2024 (GBl. S. 21):

1. Einsatzleitwagen ELW 1	98 Euro
2. Mannschaftstransportwagen MTW	34 Euro
3. Kommandowagen KdoW	39 Euro
4. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	236 Euro
5. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 24/16 S	236 Euro
6. Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	198 Euro
7. Tanklöschfahrzeug TLF 4000	169 Euro
8. Mittleres Löschfahrzeug MLF (StLF 10/6)	128 Euro
9. Drehleiter DLAK 23/12	290 Euro
10. Schlauchwagen SW 1000	84 Euro
11. Gerätewagen Transport < 9.000 kg	84 Euro
12. Gerätewagen Transport > 9.000 kg	143 Euro

3. Die unter Nummer 2 genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

4. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien (einschließlich anfallender Entsorgungs- und Fremdkosten) werden zusätzlich zu den entstandenen Kostensätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

## § 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt St. Georgen im Schwarzwald tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

St. Georgen im Schwarzwald, 17.07.2024

Michael Rieger  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt St. Georgen im Schwarzwald, Hauptstraße 9, 78112 St. Georgen im Schwarzwald, geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.